

**O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T**  
**D E S   L A N D E S   S A C H S E N - A N H A L T**



---

**3 L 566/08**  
**2 A 69/07 MD**

**I M   N A M E N   D E S   V O L K E S**

**U R T E I L**

*In der Verwaltungsrechtssache*

**Klägers und  
Berufungsklägers,**

**g e g e n**

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg (Az.: 5242662-439),

**Beklagte und Beru-  
fungsbeklagte,**

**w e g e n**

Feststellung von Abschiebungsverboten

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt durch den  
Richter am Oberverwaltungsgericht Semmelhaack als bestelltem Berichterstatter auf  
die mündliche Verhandlung vom 5. August 2009 am 19. August 2009 für Recht er-  
kannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 2. Kammer - vom 20. August 2008 geändert.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 23. März 2007 verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Beklagte und der Kläger je zur Hälfte. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens trägt der Kläger zu 1/3, die Beklagte zu 2/3.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **T a t b e s t a n d :**

Der im Jahr 1960 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am                    2007 mit einem Direktflug aus Teheran kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. Februar 2007 einen Asylantrag.

Am 13. Februar 2007 wurde der Kläger vom Bundesamt zu seinem Asylbegehren angehört. Zur Begründung gab er an: Er sei iranischer Staatsangehöriger und schiitisch-muslimischen Glaubens und stamme aus einem Vorort von Teheran. Er habe keine Berufsausbildung absolviert und habe sich, nachdem er zunächst als Angestellter gearbeitet habe, selbständig gemacht. Er habe eine kleine Fabrik mit vier Angestellten geführt. Er habe sich bereits im Januar 2006 einmal in Deutschland bei seiner Tochter aufgehalten. Bei dieser Gelegenheit habe ihm sein Sohn zwei CDs mitgegeben. Diese habe er mit nach Hause genommen. Zu Hause angekommen habe seine Frau insgesamt 50 Kopien von diesen CDs gefertigt. Circa 35 Kopien habe er an Freunde und Personen seines Vertrauens verschenkt. Auf diesen CDs seien im Iran gebräuchliche Bestrafungsmethoden bei bestimmten Delikten zu sehen gewesen. Ferner seien auch Personen zu erkennen gewesen, die die Regierung kritisiert hätten. Am 15. Mai 2006 (25.02.1385) habe ihn ein Nachbar angerufen und mitgeteilt, dass in zivil gekleidete Personen in sein Haus eingedrungen seien und etwas mitgenommen hätten. Nachdem er das gehört habe, habe er große Angst bekommen und sei nicht mehr nach Hause gegangen. Er sei direkt zu einem Freund in ein Dorf nahe Teheran gegangen und habe mit Hilfe eines Schleusers seine Ausreise organisiert.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 23. März 2007 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung zu verlassen, anderenfalls könne er in den Iran abgeschoben werden. Der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger zunächst kein Asyl beanspruchen könne, weil er nicht nachgewiesen habe, dass er auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei und daher davon auszugehen sei, dass er über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Mangels einer politischen Verfolgung stehe ihm auch kein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Auch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor.

Am 10. April 2007 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg Klage erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass er sich nach seiner Ankunft in Deutschland mit dem christlichen Glauben beschäftigt habe. Er habe an einem mehrmonatigen Taufvorbereitungskurs der in teilgenommen und sei am März 2008 in getauft worden. Bei einer Rückkehr in den Iran sei es ihm nicht möglich, seinem christlichen Glauben nachzugehen. Außerdem müsse er eine schwere Bestrafung bis hin zur Todesstrafe befürchten. Bei seiner Anhörung im Termin der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzend angegeben, dass er regelmäßig Gottesdienste besuche und er durch die christliche Religion sehr viel gewonnen habe. Der Kläger hat beantragt, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, weiter festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 AufenthG vorliegen.

Mit Urteil vom 20. August 2008 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die zulässige Klage unbegründet sei, da der Kläger weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch darauf habe, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt werden. Ferner stehe dem Kläger auch ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG nicht zur Seite.

Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 26. März 2009 die Berufung zugelassen, soweit die Klage hinsichtlich der Feststellung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG sowie der hilfsweise begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG abgelehnt worden ist. Soweit die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt worden ist, ist der Antrag auf Zulassung der Berufung hingegen abgelehnt worden.

Der Kläger bezieht sich zur Begründung der Berufung auf die Begründung des Zulassungsantrages.

Die Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 23. März 2007 und unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 2. Kammer - vom 20. August 2008 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot/Abschiebungshindernis i. S. d. § 60 AufenthG erfüllt sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid und das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 20. August 2008.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Vorbringen der Beteiligten und auf die beigezogenen Akten und Unterlagen sowie auf die vom Senat in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die zulässige Berufung, über die der Berichterstatter im Einverständnis der Beteiligten anstelle des Senats entscheidet (§§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO), ist begründet.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Begehrens des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 und 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl I S. 1798) sowie § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl II S. 162).

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Dementsprechend ist das insoweit klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts abzuändern und der Bescheid der Beklagten vom 23. März 2007 in den Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und darf wegen seiner inzwischen nicht mehr vom muslimischen Glauben, sondern von der christlichen Religion geprägten Lebensführung und der sich daraus ergebenden Verfolgungsgefahr nicht in den Iran abgeschoben werden. Der insoweit entgegenstehende Bescheid der

Beklagten vom 23. März 2007 ist - soweit er noch Gegenstand des Berufungsverfahrens ist - rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit u. a. wegen seiner Religion bedroht ist. Wann eine Verfolgung wegen der Religion droht, ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG. Danach sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 304, S. 12, berichtigt in ABl. 2005 L S. 24 - Qualifikationsrichtlinie, nachfolgend: QRL -) ergänzend anzuwenden.

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Bereits vor dem Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie war anerkannt, dass der unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des gläubigen Menschen die religiöse Überzeugung als solche erfasst sowie die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf (sog. „forum internum“, „religiöses Existenzminimum“; vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 -1 C 9.03 - BVerwGE 120, 16 m. w. N.)

Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL erweitert diesen Schutzbereich um die Religionsausübung in der Öffentlichkeit. Nach seinem eindeutigen Wortlaut unterfällt ihm auch das offene Bekenntnis der persönlichen religiösen Überzeugung, wie es beispielsweise in dem Besuch von Gottesdiensten zum Ausdruck kommt, die in dem Sinne öffentlich sind, dass sie außerhalb einer - auch erweiterten - Hausgemeinschaft oder Hauskirche abgehalten werden (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.07.2009 - 5 A 982/07.A - juris; OVG Saarlouis, Urt. v. 26.06.2007 - 1 A 222/07 - juris; BayVGh, Urt. v. 23.10.2007 - 14 B 06.30315 - juris; OVG Bautzen, Urt. v. 03.04.2008 - A 2 B 36/06 - juris).

Allerdings stellt nicht jede Beeinträchtigung der so verstandenen Ausübung der Religionsfreiheit eine Verfolgung im Sinne der Qualifikationsrichtlinie dar. Art. 9 Abs. 3 QRL verlangt vielmehr eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 genannten Verfolgungsgründen und den in Art. 9 Abs. 1 QRL als Verfolgung geltenden Handlungen. Beispielsweise benennt Art. 9 Abs. 2 QRL unter anderem: Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (lit. a); gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (lit. b); unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (lit. c).

Unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie ist es dem Konvertiten nicht mehr zuzumuten, Öffentlich praktizierten Riten der jeweiligen Glaubensgemeinschaft - etwa Gottesdiensten oder Prozessionen - fernzubleiben, um staatliche Sanktionen zu vermeiden. Der Glaubensangehörige ist nämlich auch verfolgt, wenn er zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt ist, um der staatlichen Repression zu entkommen. Das ist der Fall, wenn er sich einer Bestrafung nur entziehen kann, indem er seine Religionszugehörigkeit leugnet und wirkungsvoll verborgen hält (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.07.2009, a. a. O.; BayVGH, Urt. v. 23.10.2007 - 14 B 06.30315 - juris).

Art. 4 Abs. 3 QRL verlangt dabei, jeden Antrag individuell zu prüfen. Der Schutzsuchende wird nach Art. 2 lit. c) QRL nur als Flüchtling anerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung (Art. 9, 10 QRL) außerhalb seines Heimatlandes befindet. In welchem Grade die Verfolgung wahrscheinlich sein muss, richtet sich danach, ob der Schutzsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist.

Ist der Schutzsuchende unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Abschiebungsschutzverfahren des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren nach Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.1992 - 9 C 21.92 - NVwZ 1993, 486). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssverhaltens“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßstab ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 - NVwZ 1992, 582). Ist der Betroffene bereits vorher verfolgt ausgereist, so ist auch im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, wonach asylrechtlicher Schutz nur dann versagt werden kann, wenn bei Rückkehr in den Verfolgerstaat eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Die Rückkehr in den Heimatstaat ist in diesen Fällen nur dann zumutbar, wenn mehr als nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Ausländer im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist (BVerwG, Urt. v. 18.02.1997 - 9 C 9.96 -, NVwZ 1997, 1134). Es obliegt dem Flüchtling, seine guten Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung schlüssig und mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Hierzu gehört auch, dass der Flüchtling zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.11.1983 - 9 B 1915.82 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 Nr. 152; Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, 38). Enthält das Vorbringen erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste

Widersprüche oder Steigerungen, so fehlt es in der Regel an der Glaubhaftmachung (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.02.1989 - 9 C 29.87 -, Buchholz 310 § 108 Nr. 214).

Nach diesen vorbenannten Kriterien, welche im Wesentlichen dem von der Richtlinie vorausgesetzten und auch in der Flüchtlingsdefinition angelegten Maßstäben (Art. 2 lit. c QRL) hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, vor seiner Ausreise aus dem Iran von individueller politischer Verfolgung bedroht gewesen zu sein. Der Senat verweist insoweit gemäß § 130 b Satz 2 VwGO auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts.

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung bei einem nicht verfolgt ausgereisten Schutzsuchenden - wie dem Kläger - ist dann anzunehmen, wenn bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 - juris m. w. N.).

Beruft sich der Schutzsuchende auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Das Erfordernis einer Prüfung der inneren, religiös-persönlichkeitsprägenden Beweggründe für einen in Deutschland vorgenommenen Glaubenswechsel vom Islam zum Christentum ergibt sich aus der Notwendigkeit der gerichtlichen Überzeugungsbildung über eine deshalb geltend gemachte religiöse Verfolgungsgefährdung. Denn nur wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass eine Konversion auf einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen, durch das Flüchtlingsrechtliche Anerkennungsverfahren ausgelösten Opportunitätsgründen beruht, kann davon ausgegangen werden, dass ein Verschweigen, Verleugnen oder die Aufgabe der neuen Glaubenszugehörigkeit zur Vermeidung staatlicher oder nichtstaatlicher Repressionen im Heimatland den Betroffenen grundsätzlich und in aller Regel unter Verletzung seiner Menschenwürde existenziell und in seiner sittlichen Person treffen und ihn in eine ausweglose Lage bringen würde und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann. Erst wenn der Glaubenswechsel die religiöse Identität des Schutzsuchenden in dieser Weise prägt, kann ihm nicht angesonnen werden, in seinem Heimatland auf die von Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL garantierten Rechte zu verzichten, nur um staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 - 1 C 9.03- BVerwGE 120, 16; VGH Kassel, Urt. v. 26.07.2007 - 8 UE 3140/05.A - juris). Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allge-

mein bestimmen. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und ggf. gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Andererseits kann nicht verlangt werden, dass der Konvertierte so fest im Glauben verankert ist, dass er bereit ist, in seinem Herkunftsland für den Glauben selbst schwere Menschenrechtsverletzungen hinzunehmen. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition. Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.07.2009, a. a. O.).

Ob und unter welchen Umständen nach diesem Maßstab einem zum Christentum konvertierten Moslem im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsgefahren drohen, beurteilt sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats dort herrschenden Verhältnissen (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG). Auf sie schließt der Senat anhand der derzeit zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel. Aus ihnen ergibt sich, dass moslemische Apostaten, die sich dem Christentum zugewandt haben, im Iran weiterhin einer Verfolgungsgefahr unterliegen, wenn sie eine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfalten, die nach außen erkennbar und mit Erfolg ausgeübt wird (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 30.07.2009, a. a. O.). Darüber hinaus sind im Iran derzeit aber auch zum Christentum konvertierte ehemalige Muslime gefährdet, die sich nicht in dieser Weise exponieren, sondern ihre Abkehr vom Islam lediglich dadurch nach außen sichtbar werden lassen, dass sie in Ausübung ihres neu gewonnenen Glaubens an öffentlichen Riten wie Gottesdiensten, Prozessionen u. ä. teilnehmen wollen. Insofern befindet sich der Senat in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der jüngeren Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.07.2009, a. a. O.; BayVGH, Urt. v. 23.10.2007, a. a. O.; OVG Bautzen, Urt. v. 03.04.2008 - A 2 B 36/06 - a. a. O.).

Bei zusammenfassender Würdigung der aktuellen Verhältnisse im Iran erscheint die Rückkehr dahin aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Iraners, der vom Islam zum Christentum übergetreten ist, derzeit als unzumutbar, wenn er dort seinen christlichen Glauben auch außerhalb von Hausgemeinden praktizieren will.

Die Lage von zum Christentum konvertierten Muslimen war schon seit dem Jahr 2006 von einem Klima der Bedrohung und Ausgrenzung geprägt. Es sprechen durchaus gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass Konvertiten deswegen bereits vor dem Beschluss des staatlichen Apostasieverbots einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt waren. Diese Frage kann allerdings offen bleiben. Auch für Konvertiten, die nicht in exponierter Weise für den christlichen Glauben in der Öffentlichkeit werben wollen, sondern lediglich ihren neu angenommenen Glauben nach außen zeigen wollen, ist jedenfalls inzwischen die schon gespannte Lage in eine hinreichend konkrete Verfolgungsgefahr umgeschlagen. Für diese Einschätzung ist das am 9. September 2008 vom iranischen Parlament beschlossene strafbewehrte Apostasieverbot von besonderem Gewicht. Hinzu tritt eine schon seit langem bestehende und weiterhin andauernde Ungewissheit darüber, wie im Iran mit Konvertiten tatsächlich umgegangen wird. In diese Lage hinein hat nunmehr das Parlament in erster Lesung mit deutlicher Mehrheit den Entwurf eines Gesetzes gebilligt, das Apostasie mit der Todesstrafe bzw. lebenslanger Haft bedroht. In dem Parlamentsbeschluss bringt der Iran seinen Willen zum Ausdruck, in Zukunft den Glaubenswechsel nicht mehr nur als religiöse Entscheidung lediglich zu missbilligen, sondern ihn auch mit staatlicher Machtausübung zu verfolgen. Die Auskunftsfrage hinsichtlich der Situation religiöser Minderheiten im Iran, insbesondere von zum Christentum konvertierten Muslimen ist zwar bislang nicht völlig einheitlich. Nach der Mehrzahl der jüngeren gutachterlichen Stellungnahmen ist die Lage für Konvertiten jedenfalls in den letzten beiden Jahren deutlich gefährlicher geworden. Diese Tendenz lässt auch der jüngste Lagebericht des Auswärtigen Amtes erkennen. Die eher gegen eine Gefährdung sprechenden Erkenntnisquellen berücksichtigen bislang kaum die aktuelle politische Entwicklung im Iran, die auch darauf gerichtet ist, das iranische Strafrecht in religiösen Fragen nachhaltig zu verschärfen. Ohne staatliches Apostasieverbot hat der Iran bislang Konvertierte auch strafrechtlich verfolgt, wenn sie missionierend oder sonst herausgehoben für den christlichen Glauben aufgetreten sind. Ab dem Inkrafttreten eines staatlichen Apostasiestrafttatbestandes wird der iranische Staat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zumindest diejenigen Konvertierten der Strafverfolgung unterwerfen, die durch ihre Teilnahme an öffentlichen christlichen Riten wie Gottesdiensten oder Prozessionen ihre Missachtung des neuen Apostasieverbots allgemein sichtbar ausdrücken. Die auf diese Weise deutlich zu erkennen gegebene Abkehr vom Islam fordert den iranischen Staat weit mehr heraus, dem von ihm gesetzten Recht auch tatsächliche Geltung zu verschaffen, als die auf Hausgemeinden beschränkte und nur im Klandestinen praktizierte Apostasie (vgl. zum Vorgehenden: OVG Münster, Beschl. v. 30.07.2009, a. a. O.)

Aus den Erkenntnissen, die dem Senat vorliegen, ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

Im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. Februar 2009 wird ausgeführt, dass zum Christentum konvertierte Muslime, vor allem auf dem Land, staatlichen Repressionen ausgesetzt sein können. Auch nicht missionierende, zum Christentum konvertierte Iraner werden wirtschaftlich, etwa bei der Arbeitssuche, oder gesellschaft-

lieh bis hin zur Ausgrenzung benachteiligt. Von nichtstaatlicher Seite sind konvertierte Muslime in der Regel keinen Repressionen ausgesetzt. In Einzelfällen sei es jedoch zu Übergriffen gekommen. Am 22. November 2005 wurde ein Konvertit, der als Pastor einer Hausgemeinde in Gonbad-e-Davus tätig war, von Unbekannten ermordet. Im Juli 2008 wurde der Konvertit in der Nähe von Isfahan durch Wachleute getötet. Er genoss aufgrund seiner Tapferkeit im iranisch-irakischen Krieg hohes gesellschaftliches Ansehen; ihm fiel deshalb im Vergleich zu anderen Konvertiten eine Sonderstellung zu. Repressionen betreffen missionierende Christen, unabhängig davon, ob diese zuvor konvertiert sind. Nach Aussage von Vertretern einzelner christlicher Gemeinden findet Missionierungsarbeit insbesondere durch Angehörige evangelikaler Freikirchen (z.B. die „Assembly of God“) statt. Staatliche Maßnahmen richteten sich bisher ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen. Am 31. Mai 2008 wurde verhaftet, ohne dass gegen ihn eine Anklage vorliegt. Er war bereits in der Vergangenheit verhaftet und gefoltert worden, weil er Muslime taufte, die zum christlichen Glauben konvertierten. In der Stadt Malakshahr wurden im Juli 2008 16 Menschen und im April 2008 in Shiraz zehn Menschen verhaftet, weil sie vom Islam zum Christentum konvertierten. Alle Inhaftierten gehörten sogenannten Hauskirchen an, die weder in den traditionellen noch größeren freikirchlichen Gemeinden organisiert sind.

Aus dem Sonderbericht des Informationszentrums Asyl und Migration des Bundesamtes „Christen in der Islamischen Republik Iran“ vom November 2008 geht hervor, dass das iranische Parlament am 9. September 2008 mit einer Mehrheit von 196 zu 7 Stimmen in erster Lesung einen Gesetzentwurf beschlossen hat, durch den der Abfall vom islamischen Glauben in das iranische Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Männliche Apostaten müssen mit der Todesstrafe rechnen, weibliche Abtrünnige sollen zu lebenslanger Haft verurteilt werden. Obwohl der Glaubensabfall nach dem Recht der Scharia bereits heute zu einer Verurteilung führen könne, wird in dem Bericht von einer deutlichen Verschärfung der geltenden Rechtslage ausgegangen, weil die Apostasie erstmals durch kodifiziertes staatliches Recht unter Strafe gestellt werden solle. Es bestehe die Gefahr, dass die bislang geltende Direktive des Chefs der iranischen Judikative, Ayatollah Sharoudi, niemanden wegen Religionswechsels anzuklagen oder zu verurteilen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kurzfristig zurückgenommen werde.

In einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Mainz vom 29. Februar 2008 führt der Gutachter Dr. Jörn Thielmann (Kompetenzzentrum Orient Okzident Mainz der Universität Mainz - KOOM -) aus, dass die Lage der evangelisch-freikirchlichen Gemeinden im Iran prekär sei. Sie stünden unter strikter Überwachung der iranischen Sicherheitsorgane und Behörden. Alle Gemeindeglieder müssten mit Ausweisen ausgestattet werden, die mit sich zu führen seien und von denen die iranischen Behörden Fotokopien einforderten. Die Behörden erhielten Mitgliederlisten. Neuaufnahmen von Mitgliedern seien beim Ministerium für Information und islamische Rechtsleitung zu beantra-

gen. Die Versammlungsorte der Gemeinden und ihre Besucher würden kontrolliert. Die evangelikal-freikirchlichen Gemeinden würden wegen ihres Selbstverständnisses das Missionierungsverbot nicht beachten. Sie stünden zudem in Kontakt mit dem Ausland und würden von dort regelmäßig finanzielle Unterstützung erhalten. Es würden häufig Mitglieder unter Spionageverdacht oder des Verdachts auf Konspiration gegen die islamische Republik oder ähnliches verhaftet, so dass ein Zusammenhang zwischen der Verhaftung und der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche auf den ersten Blick nicht bestehe und die Verfolgung nicht als religiöse wahrgenommen werde. Laut dem „International Religious Freedom Report 2007“ des US-Außenministeriums seien Verhaftungen ohne Vorbringen von Anklagepunkten recht häufig; meist würden die Verhafteten nach einigen Wochen wieder freigelassen; Folterungen kämen regelmäßig vor. Nach dem Amtsantritt von Präsident Ahmadinejad habe sich die Lage der Christen, insbesondere der evangelikal-freikirchlichen, deutlich verschlechtert mit der Folge, dass Konvertiten im Iran ihren christlichen Glauben nicht zeigen und bekennen könnten. Sie würden größte Schwierigkeiten haben, sich mit Glaubensgenossen für Gottesdienste, auch in Privathäusern, zusammenzufinden.

In vergleichbarer Weise äußert sich der Sachverständige Dr. Thielmann erneut in seinem Gutachten vom 26. September 2008 an das Sächsische Obergericht. Er vertritt unter Verweis auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Strafbarkeit der Apostasie die Auffassung, ein Konvertit habe im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit Inhaftierung, körperlichen Übergriffen etc. durch iranische Sicherheitsorgane zu rechnen. Bislang sei das Risiko lediglich getaufter Konvertiten am geringsten gewesen. Es werde unter dem neuen Gesetz aber drastisch ansteigen. Dann sei jeder Konvertit, ob praktizierend oder nicht, von der Todesstrafe bedroht.

Eine ähnliche Einschätzung wie der Sachverständige Dr. Thielmann vertrat bereits zuvor der Sachverständige Uwe Brocks in seiner Auskunft vom 5. Juni 2008 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er erläutert weitergehend, dass die Apostasie aus iranischer Sicht letztlich als Hochverrat aufzufassen sei, weil zwischen Staat und Religion im Islam kein konkreter Unterschied gemacht werde. Der Sachverständige Brocks stellt in einer weiteren Stellungnahme vom 15. Oktober 2008 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof fest, dass der politische und justizielle Druck auf die christliche Minderheit im Iran stark zugenommen habe.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg führt in seiner Stellungnahme vom 13. November 2008 an das Sächsische Obergericht aus, dass die Lage für Apostaten im Iran zunehmend schwieriger werde. Während Konvertiten, die missionarisch tätig sind, im Iran schon länger mit Problemen rechnen mussten, könnte sich nach Einschätzung des Max-Planck-Institutes in der nächsten Zeit die Situation für die Konvertiten verschärfen, die lediglich getauft wurden und ihren Glauben nicht nach außen sichtbar praktizieren.

Diese aktuellen Einzelfeststellungen zeichnen ein hinreichend aussagekräftiges Bild der aktuellen Lage der Christen im Iran. Jedenfalls für die jüngere Zeit gehen sie übereinstimmend davon aus, dass Muslime, die zum Christentum konvertiert sind, im Iran Gefahr laufen, wegen ihres Glaubenswechsels menschenrechtswidrig behandelt zu werden.

Ist ein bestimmtes Verhalten im Heimatland des Schutzsuchenden mit Strafe bedroht, kommt es für die Beurteilung einer politischen Verfolgungsgefahr wegen befürchteter Bestrafung im Heimatstaat in erster Linie auf die konkrete Rechtspraxis des Verfolgerstaates und nicht auf die abstrakte Rechtslage an (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.03.2000 - 9 B 128.00 - juris). Solange - wie hier - wegen einer bevorstehenden grundlegenden Änderung der Rechtslage eine Rechtspraxis weder existiert noch sich hinreichend sicher abschätzen lässt, kann sie die Prognoseentscheidung nicht beeinflussen. Mit Blick auf das Schutzanliegen des Flüchtlingsrechts tritt vielmehr in solchen Fällen die zu erwartende Rechtslage weitgehend an die Stelle der sonst maßgeblichen Rechtspraxis. Die abstrakte Rechtslage gewinnt jedoch umso mehr an Bedeutung, je schwerwiegender die nach ihr zukünftig zu besorgenden Maßnahmen ausfallen und je mehr der Heimatstaat des Ausländers das künftig strafbare Verhalten bereits früher zum Anlass staatlicher Sanktionen genommen hat. Danach ist die Rechtslage nach der derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Verabschiedung des Apostasiegesetzes besonders bedeutsam. Der Glaubenswechsel soll mit den schwersten Strafen bedroht werden. Der Iran hat zudem bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass er Konvertiten auch mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt. Der Umstand, dass bislang kaum Verurteilungen wegen Apostasie bekannt geworden sind, lässt nicht den Schluss zu, die Konversion sei in der Vergangenheit straffrei geblieben. In seinem aktuellen Lagebericht vom 23. Februar 2009 teilt auch das Auswärtige Amt mit, dass im Iran häufig konstruierte oder vorgeschobene Straftaten anstelle des eigentlichen Tatgeschehens angeklagt und verurteilt würden. Den Auskünften und Erkenntnissen lässt sich nicht entnehmen, dass diese bei Oppositionellen offenbar nicht selten geübte Praxis bei Apostaten ausgeschlossen ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.07.2009, a. a. O.).

Auch amnesty international bestätigt in seiner Auskunft vom 7. Juli 2008 an das Verwaltungsgericht Mainz, dass evangelikale Christen im Iran schikaniert, festgenommen, verhört, ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft gehalten, misshandelt und gefoltert sowie mitunter angeklagt und zu Haftstrafen verurteilt worden seien, amnesty international führt verschiedene Beispiele aus den letzten Jahren auf, in denen fast ausschließlich Konvertiten, die in unabhängigen freikirchlichen, evangelikalen Hausgemeinden ihren Glauben praktiziert hätten, Opfer staatlicher Verfolgungsmaßnahmen sowie von nicht-staatlichen Übergriffen geworden seien. Für evangelikale Christen und Konvertiten sei es nicht möglich, ihre Religion ungehindert auszuüben, selbst wenn sie sich auf Zusammenkünfte in Hauskirchen beschränkten. Unter Berufung auf die Berichte des UN-Sonderberichterstatters für Religions- und Glaubensfreiheit aus den Jahren 2005 bis 2008 stellt amnesty international fest, dass sich die Lage der religiösen Minderheiten,

insbesondere der evangelikalen Christen und Konvertiten seit dem Amtsantritt des Präsidenten Ahmadinejad verschlechtert habe. Abschließend werden unter Mitteilung von Einzelheiten zahlreiche Fälle mitgeteilt, in denen vorwiegend evangelikale Christen oder Konvertierte ohne erkennbaren Anlass festgenommen und teilweise misshandelt worden seien. Bis etwa zum Sommer des Jahres 2006 seien danach nur herausgehoben Tätige - etwa Prediger, Pfarrer oder Hausgemeindeleiter - Opfer der staatlichen Übergriffe geworden. Für die Zeit danach, insbesondere für das Jahr 2008, berichtet amnesty international in verschiedenen Einzelberichten davon, dass über diesen Personenkreis hinaus auch einfache Gemeindemitglieder zum Ziel repressiver Behördenmaßnahmen geworden seien. Manche Konvertiten befänden sich zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts noch in Haft oder seien nur gegen Zahlung hoher Kautionen wieder auf freien Fuß gesetzt worden.

Auch die Europäische Union hat festgestellt, dass die iranische Regierung zunehmend das Recht auf Religionsfreiheit der christlichen Minderheit im Iran verletzt (zitiert nach Heinrich-Böll-Stiftung, Iran-Report 06/2009).

Hiernach droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Iran eine flüchtlingsrelevante Verfolgung. Der Senat geht unter Würdigung des gesamten Akteninhalts davon aus, dass der Kläger in Deutschland auf Grund einer echten Glaubensentscheidung vom Islam zum Christentum konvertiert ist und der christliche Glaube inzwischen seine religiöse Identität prägt.

Der Kläger hat in seiner Anhörung im Termin der mündlichen Verhandlung vor dem Senat glaubhaft und lebensnah dargelegt, wie er Christ geworden ist und warum er sich hat taufen lassen. Bei dieser Anhörung hat er auch ausführlich von seinem Leben in der evangelischen Kirchengemeinde in \_\_\_\_\_ berichtet. Hierbei war zunächst zu berücksichtigen, dass der Kläger nur über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und die Möglichkeit an Gottesdiensten in seiner Muttersprache farsi teilzunehmen für den Kläger in Sachsen-Anhalt derzeit nicht (mehr) besteht. Ferner ist auch der Umstand zu würdigen, dass insgesamt der Anteil der Bevölkerung in \_\_\_\_\_ welcher sich zu einer christlichen Konfession bekennt, auch im bundesweiten Vergleich gering ist. Nur ca. 12 % der Bevölkerung in \_\_\_\_\_ gehören einer christlichen Konfession an (zum Vergleich: Hannover 52 %, Quelle im Internet: [fo-wid.de/fileadmin/datenarchiv/Gro\\_st\\_dte-Kirchenmitglieder-Bev\\_lkerung\\_2003.pdf](http://fo-wid.de/fileadmin/datenarchiv/Gro_st_dte-Kirchenmitglieder-Bev_lkerung_2003.pdf)). Somit sind auch die dortigen Möglichkeiten, eine christlich orientierte Lebensführung außerhalb des privaten Bereiches kundzutun, nur in begrenztem Umfang vorhanden. Auch vor dem Hintergrund, dass der Kläger über keine höhere Schulbildung verfügt, hat er anschaulich und detailreich die evangelische Gottesdienstliturgie beschrieben. Insbesondere seine Schilderung der Abendmahlsliturgie lässt darauf schließen, dass es sich bei seinen Ausführungen nicht um die bloße Wiedergabe von Erlerntem, sondern um die Beschreibung von Erlebtem und Verstandenem handelt. Dies gilt insbesondere für seine Darstellung der unverzichtbaren Teile der Abendmahlsfeier, den

Empfang von Brot und Wein. Der Kläger hat hier plastisch die in der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nicht überall gebräuchliche, jedoch in der liturgischen Praxis immer häufiger anzutreffende Form der Feier beschrieben, bei der das Trinken aus einem Gemeinschaftskelch durch das Eintauchen des Brotes in den Wein ersetzt wird (sog. *intinctio*). Auch die Frage nach hohen christlichen Feiertagen hat der Kläger zutreffend beantwortet. Hierbei hat er sich ungefragt nicht an der Reihenfolge im Kalenderjahr, sondern spontan an der Reihenfolge des evangelischen Kirchenjahres orientiert. Auch die Bedeutung einzelner hoher christlicher Feiertage konnte er inhaltlich zutreffend erklären. Der Kläger hat weiter überzeugend dargelegt, weshalb er sich vom Islam ab- und der christlichen Religion zugewandt hat. Das Gericht ist deshalb der Überzeugung, dass die Konversion des Klägers auf einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernstgemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf aufenthaltsrechtlich motivierten Opportunitätsgründen beruht.

Danach steht zu erwarten, dass der Kläger auch im Iran seiner neu gewonnenen Glaubensüberzeugung folgen wird und öffentliche Gottesdienste besuchen will. Wird das Apostasiestrafgesetz - was derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist - endgültig verabschiedet, bringt sein Glaubenswechsel ihn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung einschließlich der möglichen Verhängung der Todesstrafe. Da der christliche Glaube inzwischen die religiöse Identität des Klägers prägt, ist es ihm nicht zuzumuten, diesen zu verheimlichen, zu verleugnen oder öffentliche Gottesdienste nicht mehr zu besuchen, um der drohenden Gefahr zu entgehen.

Die Abschiebungsandrohung ist aufzuheben, weil sie in der geänderten, ab dem 28. August 2007 geltenden Fassung des § 34 Abs. 1 AsylVfG keine Rechtsgrundlage findet, da der Kläger - wie oben dargelegt - einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat. Die Änderung des § 34 Abs. 1 AsylVfG erfolgte im Hinblick darauf, dass nach der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Konvention ein anerkannter Flüchtling grundsätzlich nicht ausreisepflichtig ist. Im Einklang mit der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Konvention ist eine Abschiebungsanordnung nach Abs. 1 nur zu erlassen, wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt worden ist (vgl. Begründung in BT-Drucks. 16/5065, S. 426).

Die Kostenentscheidung folgt unter Einbeziehung des Umstandes, dass die Berufung nur teilweise zugelassen worden ist, aus §§ 154 Abs. 1 und 2 und 155 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.